



13. September 2023

Schriftliche Anfrage

von Sven Sobernheim (GLP)

Am 23.02.2022 publizierte die Stadt Zürich ein Baugesuch an der Förrlibuckstrasse 59, 61 mit dem Titel «Abänderungspläne zu BE 941/19 und Ausnahmegesuch bezüglich Anzahl Autoabstellplätze und Befreiung von Begrünungspflicht». Die Bauherrschaft ist die Stadt Zürich selbst. Die Stadt Zürich, welche am 31.03.2021 die behördenverbindliche Fachplanung Hitzeminderung beschlossen hat und dies in einem Gebiet mit einer hohen nächtlichen Überwärmung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer (Amt, Zuständigkeit) hat den Antrag auf Ausnahmegewilligung für den Verzicht auf die Begrünung gestellt?
2. Gibt es Bereiche in der Stadtverwaltung für welche die Fachplanung Hitzeminderung nicht behördenverbindlich ist? Wenn ja, wieso? Wenn Nein, wieso wurde ein solcher Antrag gestellt?
3. Gemäss Bauentscheid 1140/22 vom 17.5.2022 musste das Amt für Baubewilligungen das Amt für Hochbauten auffordern da dieses ohne Baufreigabe mit den Arbeiten begonnen wurde. Wie häufig kommt es vor, dass die Stadt sich selbst auffordern muss (Liste Fälle pro Jahr seit 2018)?
4. Gemäss BZO wäre auf diesem Grundstück eine Freiflächenziffer von 30% gefordert. Wie gross ist die nun definitiv ausgewiesene Freifläche und wie viel davon ist ökologisch wertvoll und / oder Hitzemindernd ausgestaltet?
5. Ist der Stadtrat der Meinung, dass beim vorliegenden Umbau die Massnahmen gemäss Fachplanung Hitzeminderung vollständig genutzt wurden? Wenn Ja, welche Massnahmen wurden alle umgesetzt? Wenn Nein, warum wurde dieses Potential verschenkt und auf welche Massnahmen wurde verzichtet?